

# ALLGEMEINVERFÜGUNG

## zum Vollzug des Gewerberechts

Die Gemeinde Marienheide erlässt aufgrund § 8 Satz 2 des Gaststättengesetzes (GastG) und § 49 Abs. 3 der Gewerbeordnung (GewO) folgende Allgemeinverfügung:

Für alle von der Gemeinde Marienheide erteilten Gaststättenerlaubnisse gem. § 2 Abs. 1 GastG werden die Erlöschensfristen bis zum 31. Juli 2022 verlängert:

Begründung:

Gem. § 8 Satz 1 GastG und § 49 Abs. 2 GewO, erlöschen die unter Ziffer 1 und 2 genannten Erlaubnisse, wenn der Inhaber den Betrieb nicht innerhalb eines Jahres nach Erteilung der Erlaubnis begonnen oder seit einem Jahr nicht mehr ausgeübt hat. Gem. § 8 Satz 2 GastG und § 49 Abs. 3 GewO können die Fristen verlängert werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

In den mit dem Infektionsgeschehen durch das Coronavirus SARS-CoV-2 einhergehenden rechtlichen und tatsächlichen Einschränkungen beim Betrieb von Gaststätten mit einer Erlaubnis gem. § 2 Abs. 1 GastG liegt ein wichtiger Grund für eine Fristenverlängerung bis zum 31. Juli 2022 vor.

Diese Allgemeinverfügung tritt, abweichend von der sonst üblichen einwöchigen Frist, am Folgetag der Bekanntmachung über die Webseite des Gemeinde Marienheide und Aushang im Bekanntmachungskasten am Rathaus, also am 16.03.2021, in Kraft.

Hinweis auf bestehende Rechte:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten/der Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Abs. 4 VwGO eingereicht werden.

Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung-ERVV) vom 24.11.2017.

Marienheide, 15.03.2021

gez.

Stefan Meisenberg  
Bürgermeister